Checkliste für Antragsunterlagen
im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

(Stand: April 2023)

Die folgende Zusammenstellung zeigt auf, welche Unterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Regelfall erforderlich sind. Je nach Vorhaben können im Einzelfall weitere Unterlagen notwendig werden oder es können bestimmte Unterlagen entbehrlich sein. Das Landratsamt Günzburg bestimmt den konkreten Umfang der Unterlagen ggf. im Rahmen eines Beratungsgesprächs.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung.

Verwaltung:	Frau Birnmann	Tel. 08221/95-349
	Herr Deubler	Tel. 08221/95-305
	Frau Kastler	Tel. 08221/95-342
Umweltschutzingenieure:	Herr Stötter	Tel. 08221/95-301
	Frau Süß	Tel. 08221/95-335
	Frau Huith	Tel. 08221/95-311
	Frau Rawolle	Tel. 08221/95-381
	Frau Kramer	Tel. 08221/95-783

<u>Übersicht Checkliste:</u>

1. Allgemeine Angaben
2. Umgebung und Standort der Anlage
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4. Luftreinhaltung
5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
6. Anlagensicherheit
7. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
8. Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
12. Gewässerschutz
13. Naturschutz
14. Umweltverträglichkeitsprüfung

<u>Anhang 1 - Hinweise für die Antragstellung:</u>

Der Anhang 1 zu dieser Checkliste enthält Hinweise, die bei der Antragstellung und bei der Erstellung sowie bei der Gliederung der Antragsunterlagen beachtet werden sollten.

<u>Anhang 2 - Immissionsschutzfachliche Gutachten:</u>

Neben den in der Checkliste aufgeführten Antragsunterlagen sind im Regelfall immissionsschutzfachliche Gutachten erforderlich. Der regelmäßig erforderliche Inhalt ist im Anhang 2 zu dieser Checkliste zusammengefasst.

Anhang 3 – Hinweise zum Ausgangszustandsbericht:

Der Anhang 3 enthält eine Aufzählung von Sicherungsvorrichtungen, bei deren Vorhandensein möglicherweise ein Ausschluss eines Eintrages i.S.v. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG in Betracht kommen kann.

Anhang 4 - Erklärungsvordruck zum Urheberrechtsgesetz (UrhG):

Der Anhang 4 enthält einen Erklärungsvordruck zur Einräumung von Nutzungsrechten an den Antragsunterlagen nach § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Anhang 5 – Prüfkatalog UVP-Vorprüfung:

Der Anhang 5 enthält einen Prüfkatalog zur UVP Vorprüfung.

Hinweis:
Der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann (Anmerkung: das ist bei einem immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben, erst Recht bei einem solchen, das im Anhang 1 zur 4. BImSchV mit der Verfahrensart „G“ gekennzeichnet ist, grundsätzlich der Fall), soll bereits bei der Planung die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Dies soll möglichst schon vor Stellung eines Antrages erfolgen. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Genehmigungsbehörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden (Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Vorgaben über die konkrete Art und Weise der Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind gesetzlich nicht geregelt, so dass der Vorhabenträger diese einzelfallbezogen unterschiedlich ausgestalten kann. Eine Mitwirkung der Genehmigungsbehörde bei der Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung oder ihre Teilnahme ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die frühe Einbeziehung der Öffentlichkeit bietet die Chance, durch eine Erhöhung der Transparenz und eine stärkere Beteiligung im Vorfeld mehr Akzeptanz für das Vorhaben zu schaffen, wesentliche Konflikte zu identifizieren und ihnen ggf. planerisch zu begegnen.

1.	**Allgemeine Angaben**
1.1	Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage - Ansprechpartner für Rückfragen (mit Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse)
1.2	Angabe des Standorts der Anlage mit Anschrift und Flurnummer / Gemarkung - Eigentümer des Anlagengrundstücks mit Adresse
1.3	Antragsgegenstand
1.3.1	Bei Neugenehmigungsverfahren: Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung
1.3.2	Bei Änderungsverfahren: - Benennung des konkreten Gegenstands der Änderung und Abgrenzung zum Bestand, - Beschreibung der bisherigen genehmigungsrechtlichen Situation, - ggf. Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung. Hinweis: Zu prüfen sind die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirkt

	Ein Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen ist bei IE-Anlagen nach europarechtskonformer Auslegung nicht möglich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich betrachtet die Schwellenwerte des Anhang 1 zur 4 BImSchV erreicht.
1.3.3	Ggf. Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG): - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Teilgenehmigung.
1.3.4	Ggf. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG): - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn, - Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
1.3.5	Ggf. Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Hinweis: Kann im Einzelfall Genehmigungsvoraussetzung sein.
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen als eigenständiges Papier im Anhang zum Erläuterungsbericht: - Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen. - Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Zusätzlich Angaben gemäß Nr. 14.2 der Checkliste. Hinweis: Die Anzahl der Mehrfertigungen für Dritte gemäß § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt die Behörde.
1.5	Mitteilung über die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG samt Erläuterung der sich daraus ggf. ergebenden Folgerungen für die Planung.
1.6	Umwelt-Audit/Umweltmanagementsystem
1.6.1	Ggf. Nachweis darüber, ob und seit wann die Anlage • Teil eines eingetragenen Standorts eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registrierten Unternehmens ist (EMAS) • in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem insbesondere nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe Nov. 2015) einbezogen ist.
1.6.2	Bei IE-Anlagen: Darlegung der Eignung der Betriebsorganisation hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte, soweit ein Nachweis gemäß Nr. 1.6.1 nicht vorliegt, insbesondere zu folgenden Punkten: • Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten (Aufbauorganisation) • Festlegungen hinsichtlich der Verfahrensabläufe (Ablauforganisation) • Organisation von Instandhaltung, Eigenüberwachung und Abhilfemaßnahmen bei der Überschreitung von Grenzwerten sowie bei Störungen • Dokumentation umweltrelevanter Sachverhalte
1.7	Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten Hinweis: Investitionskosten sind die gesamten Kosten (inkl. Umsatzsteuer), die für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind (inkl. Kosten für den Erwerb des unbebauten Grundstücks, Kosten für die Erdaushubarbeiten, Gründungskosten, Kosten für die bauliche Anlage, Kosten für die technischen Anlagen, Entwicklungs- und Planungskosten, ggf. die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage) - Bei Änderungsverfahren: Kosten der Änderung
1.8	Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
1.9	Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen, ggf. mit besonderer Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.
1.10	Unterschriebene Erklärung gemäß Anhang 4 dieser Checkliste zur Einräumung von Nutzungsrechten an den Antragsunterlagen nach § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG)
2.	**Umgebung und Standort der Anlage**
2.1	Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts.
2.2	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit (z.B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung) mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.

2.3	Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte), genordet, - Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Eintrag des Beurteilungsgebietes nach TA Luft, (als Kreis um den Emissionsschwerpunkt der Anlage), - Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Beurteilungsgebietes, - ggf. Einzeichnung von Natura-2000-Gebieten.
2.4	Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000 (Auszug aus topographischer Karte), genordet, - Umgebung in einem Radius von mindestens 1 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Hauptan- und -abfahrtswege für den Werksverkehr mit Straßenbezeichnungen, - bei Bedarf Höhenschnitt des Geländes in der Umgebung um die Anlage.
2.5	Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Datum des Inkrafttretens und Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden.
2.6	Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne mit Datum des Inkrafttretens und wie Festsetzungen und Begründungen (insb. für Standort: Festsetzungen der zulässigen baulichen Nutzungen; immissionsschutzrechtlich bedeutsame Festsetzungen wie z.B. Immissionsorte, Immissionsrichtwertanteile nach TA Lärm).
2.7	Aktuelle Luftbilder mit Nordpfeil und Maßstab (möglichst M 1:25.000 und M 1:5.000).
2.8	Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:1.000, genordet, im Original - Kennzeichnung des Betriebsgeländes, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände. Hinweis: Der Auszug muss von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes - VermKatG) beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 VermKatG zum Zwecke der Bauvorlage abgerufen worden sein.
3.	**Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
3.1	Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen, ggf. Beschreibung von Schnittstellen zu auf dem Betriebsgelände befindlichen, aber nicht zur genehmigungsbedürftigen Anlage gehörigen Einrichtungen **Bei Änderungsvorhaben:** Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).
3.2	Detaillierte Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.) und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume **Bei Änderungsvorhaben:** Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).
3.3	Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen
3.3.1	Maximale Anlagenleistung (entsprechend der Leistungsbezeichnungen in der 4. BImSchV), Betriebszeiten der Anlage.
3.3.2	Technische Verfahrensparameter (z.B. Druck, Temperatur).
3.3.3	Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (bei Abfallentsorgungsanlagen auch eingesetzte Abfälle mit AVV-Schlüssel), Zwischen-, Neben- und Endprodukte. - Ggf. Beifügung von Unterlagen zur Stoffeigenschaft (Sicherheitsdatenblätter etc.). - Bei Verbrennungs-/Mitverbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchV): Kleinste und größte Massenströme (als stündliche Einsatzmengen), kleinste und größte Heizwerte sowie die größten Gehalte an Schadstoffen (insb. PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel, Schwermetalle) der eingesetzten Abfälle bzw. Stoffe.
3.3.4	Maximale Lagermengen (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m³).
3.3.5	Technische Angaben (insb. Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu den einzelnen Geräten und Maschinen (z.B. Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen).

3.4	Bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte): Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften insb. zu eingesetzten Materialien und deren Kategorie, zu Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, Hygienemaßnahmen, Eigenkontrollen, Inverkehrbringen etc.
3.5	Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe.
3.6	Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) im Maßstab 1:100 einschließlich im Freien stehender Geräte und verlegter Leitungen. **Bei Änderungsvorhaben:** Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile.
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit - allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen, - allen Stoffströmen, - allen relevanten Emissionsquellen (insb. Luft verunreinigende Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht) sowie den Anfallstellen für Abfälle und Abwässer. - Darstellung der Abgrenzung zu externen Anlagen (Schnittstellen), z.B. bei Rohrleitungen, die das Betriebsgelände überschreiten. **Bei Änderungsvorhaben:** Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile mit Schnittstellendarstellung.
3.8	Angabe, ob die Anlage Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme oder Nassabscheider i.S.d. 42. BImSchV enthält. Ggf. Beschreibung der Anlagenteile und Darlegung, wie die Anforderungen der 42. BImSchV zur Auslegung und zur Errichtung dieser Anlagenteile erfüllt werden sollen (vgl. insb. § 3 Abs. 1 und 2 der 42. BImSchV).
3.9	Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen. Bei Anlagen nach der <u>Industrieemissionsrichtlinie</u> (IE-Anlagen) zusätzlich: Vorlage eines integralen Konzeptes für die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser für IE-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, unabhängig davon, ob die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht oder nicht. Auf die LABO-/LAWA-Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie (Stand 21.02.2020), die Anlagenbetreibern und Gutachtern als Hilfestellung für die Erstellung von Überwachungskonzepten und systematischen Beurteilungen des Verschmutzungsrisikos dient, wird hingewiesen (https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html)
4.	**Luftreinhaltung**
4.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (z.B. geschlossene Bauweise).
4.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z.B. Kamin, Kühlturm, Geruchsquellen, diffuse Emissionen): - Angaben über Art, Lage, Abmessungen der Emissionsquellen (Kamine: vgl. Nr. 4.4), - Art und Ausmaß der Emissionen: je nach Vorhaben ggf. nach TA Luft, 13., 17. oder 44. BImSchV, jeweils mit Angabe der Schadstoffkonzentrationen (mg/m^3_n) und Schadstoffmassenströme (kg/h) im Rohgas und im Reingas bei maximaler Betriebsauslastung, - Angaben zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen.
4.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen (z.B. Staubabscheider, Wäscher) einschließlich Übersicht mit den technischen Kenndaten (z.B. Abscheidegrad). - Bei Verbrennungs-/Mitverbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchV): Maßnahmen, wie ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird (Maßnahmen für die Abfallzuführung und den Brennereinbau), wie die Emissionsgrenzwerte

	der 17. BImSchV eingehalten werden und welche Annahmemaßnahmen beim Einsatz von gefährlichen Abfällen durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV).
4.4	Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen (insb. Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m^3_n/h) im Normzustand).
4.5	Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen: Insb. Angaben zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen und zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen sowie zum Zugang und zur Erreichbarkeit der Messstellen
4.6	Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach Nr. 1 des Anhangs 2 zu dieser Checkliste erforderlich. Hinweis: Die ggf. erforderliche Immissionsprognose im Rahmen des Gutachtens ist notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen.
4.7	Bei Anlagen i. S. des § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG): Die Freisetzung von Treibhausgasen bedarf einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG (zuständig: Bayerisches Landesamt für Umwelt). Es ist im Erläuterungsbericht ggf. darauf hinzuweisen, dass diese dort gesondert beantragt wird.
5.	**Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder**
5.1	Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle (alle Lärm emittierenden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Fahrzeuge gemäß Nr. 5.2.1): - Angaben über Art und Abmessung der Lärmquellen sowie über deren Lage, einschließlich Bezeichnung in einem Plan, - Ausmaß der Emissionen: Schallleistungspegel (ggf. in Frequenzbändern) oder Schalldruckpegel in dB(A), mit definiertem Abstand zur Quelle, jeweils bei den emissionsstärksten Betriebsbedingungen, - Aussagen zu Geräuschcharakteristika wie Impulshaltigkeit, Niederfrequenz, Ton- und Informationshaltigkeit, - Angaben zur räumlichen Verteilung der Emissionen.
5.2	Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
5.2.1	Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände sowie bei Ein- und Ausfahrt (zu berücksichtigen unter Nr. 5.1): Insb. Art, Wege und Umfang des Werks-, Liefer-, Kunden- und Personalverkehrs sowie von Verladearbeiten im Freien, unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten.
5.2.2	Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände: Darstellung, inwieweit Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, insb. Umfang des An- und Abfahrtsverkehrs und der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen (ggf. Bahntrassen).
5.3	Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen: Betriebszeiten der Anlage bzw. von Anlagenteilen tags, nachts (ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (vgl. Nrn. 6.4 und 6.5 TA Lärm), Anlieferzeiten, ggf. Angabe von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
5.4	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen: Insb. Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Grundriss und Höhenschnitten), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße etc.).
5.5	Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm.
5.6	Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind.
5.7	Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens.

5.8	Soweit zutreffend, ggf. Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten, zu den Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu den folgenden Punkten: - Erschütterungen, - Licht, (LAI Hinweise zur Messung Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen Link: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf) - elektromagnetische Felder: • Bei Vorliegen von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und GLAI leichstromanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen, insb. der Grenzwerte der 26. BImSchV, zu treffen. • Bei Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen sind dabei auch Aussagen zur Einhaltung der Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV zu treffen
6.	**Anlagensicherheit**
6.1	Allgemeine Anlagensicherheit
6.1.1	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer (z.B. Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen).
6.1.2	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Ex-Zonenplan, Betriebsanweisungen, Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter; Brandschutzmaßnahmen, ggf. Verweis möglich, soweit bereits im Brandschutznachweis nach Nr. 10.4 enthalten). Hinweis: Es empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht mit den Spalten „mögliche Betriebsstörungen“, „Ursachen“, „vorbeugende Maßnahmen“, „abwehrende Maßnahmen“, „mögliche Auswirkungen“.
6.2	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
6.2.1	Art und Menge der i.S.v. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV. Vorhandensein gefährlicher Stoffe gem. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV: Das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein im Betriebsbereich, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung in einer Anlage innerhalb des Betriebsbereichs, anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Das Vorhandensein gefährlicher Stoffe, die bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen, muss nur in Betriebsbereichen berücksichtigt werden.
6.2.2	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV im Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG, § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV (Betriebsbereich der unteren Klasse): - Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV. Hinweis: Eine Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen ist unter folgendem Link der Bezirksregierung Arnsberg abrufbar - https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/umwelt/immissionsschutz-luft-laerm-gerueche/stoerfallrecht/formularechecklisteninfos
6.2.3	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV im Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG, § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (Betriebsbereich der oberen Klasse): - Vorlage eines Sicherheitsberichts gemäß § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der 12. BImSchV
6.2.4	Bei Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs gemäß Nrn. 6.2.2 bzw. 6.2.3 sind: Beurteilung, ob es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG handelt (eine störfallrelevante Errichtung/Änderung liegt vor, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt).
6.2.5	Bei störfallrelevanter Errichtung oder Änderung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind (vgl. Nr. 6.2.4): - Angabe des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG unter Berücksichtigung störfallspezifischer Faktoren, die sich aus dem Betriebsbereich und der Art und Menge der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe ergeben,

	- Angabe, • ob ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG erstmalig unterschritten wird, • ein bereits unterschrittener Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder • eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird Hinweis: Soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme (vgl. § 50 BImSchG) durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist, kann dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Schutzobjekte: - ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, - öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, - Freizeitgebiete, - wichtige Verkehrswege, - besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes
7.	**Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)**
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist.
7.2	Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können.
7.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen (vgl. § 9 KrWG) sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist.
7.4	Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege.
8.	**Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich** Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat als Hilfestellung eine unverbindliche Arbeitshilfe „Energieeffizienz bei Planung und Betrieb von Anlagen“ erarbeitet. Diese kann im Publikationsshop des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit heruntergeladen werden. Link: https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:1325,AARTxNR:lfu_klima_00093,AARTxNODENR:281300,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X Darüber hinaus ist die Arbeitshilfe zusätzlich im Energie-Atlas Link: https://www.energieatlas.bayern.de/unternehmen und auf der Homepage des Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU) Link: https://www.umweltpakt.bayern.de/energie_klima/publikationen/.
8.1	Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie.
8.2	Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Energieeinsparung, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie u.a. durch: - geeignete Einsatzstoffe - geeignete Aggregate - Erfassen/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparameter - Vermeidung von Undichtigkeiten - Prozesssteuerung und –kontrolle - Nutzung des Überdrucks von Prozessmedien - Organisationsstruktur zur kontinuierlichen Verbesserbung der Energieeffizienz - Optimierte Brennstoffbeschickungssysteme - Dampf- und Wärmemanagementsysteme - Einsatz von Dampferzeugern und Turbinen - Einsatz geeigneter Dämmungen - weitgehende Abwärmenutzung - Einsatz energieoptimierte Nachverbrennungssysteme - Anwendnung von Abgasrückführungssystemen - optimierte Auslegung und Betriebsweise elektrischer Thermoprozessanlagen - Lastmanagementsysteme - Optimierung von Absaugungen
8.3	Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung (insb. Kraft-Wärme-Kopplung), ggf. Begründung der Unverhältnismäßigkeit bei Verzicht auf Wärmenutzung.

8.4	Bei Errichtung oder erheblicher Modernisierung von (Feuerungs-)Anlagen i.S.d. KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW: Hinweis: Eine erhebliche Modernisierung ist eine wesentliche Änderung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage (d.h. bezogen auf die gesamte, nach der Modernisierung bestehende Anlage) betragen. Dies ist ggf. durch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung nachzuweisen. - Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzungs-Vergleichs nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 KNV-V oder ggf. eine Darlegung nach § 5 Abs. 4 KNV-V. - Ein mit der Behörde abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs gemäß § 6 KNV-V oder Testat des Bundesamtes für Wirtschaft u. Außenkontrolle gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 KNV-V - Wenn bei positivem Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs i.S.d. § 7 KNV-V Maßnahmen aufgrund der Finanzlage nicht möglich sind: ggf. mit der Behörde abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben zur Finanzlage gemäß § 8 Abs. 2 KNV-V
9.	**Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung**
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
9.1.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen, etc.
9.1.2	Bei Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie), in denen relevante gefährliche Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist, d. h. ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit aufgrund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann: Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit dem in § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV angegebenen Inhalt (insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung des Anlagengrundstücks sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben und dem Stand der Messtechnik entsprechen). Hinweis: Die Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), in der jeweils aktuellen Fassung, ist zu beachten. Die Arbeitshilfe ist zu finden unter Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) - Veröffentlichungen / Industrieemissions-RL (labo-deutschland.de) Die Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG wird empfohlen. Der AZB ist im Rahmen des Genehmigungsantrages zu erstellen bei: • neuen o. g. Anlagen, • Änderungen von bestehenden o. g. Anlagen, für die noch kein AZB vorliegt, bei denen sich jedoch relevante gefährliche Stoffe im Bestand befinden: bei der nächsten genehmigungsbedürftigen Änderung AZB für die gesamte Anlage (d. h. nicht nur für den Änderungsumfang), unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft; • Änderungen von bestehenden o. g. Anlagen, für die bereits ein AZB vorliegt und die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist: Ergänzung des AZB • Änderungen von sonstigen bestehenden Anlagen, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: AZB für die Änderung.

	Ein AZB kann im Einzelfall ganz oder teilweise entbehrlich sein, wenn im Rahmen des Genehmigungsantrages der Nachweis (ggf. durch gutachterliche Stellungnahme) geführt wird, dass auf Grund tatsächlicher Umstände ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden oder das Grundwasser ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG). Dies kann bei bestimmten Sicherungsvorrichtungen bei AwSV-Anlagen bzw. AwSV-Anlagenbereichen (siehe hierzu Anhang 3) in Betracht kommen. Die Entbehrlichkeit des AZB bezieht sich dann nur auf die Bereiche mit entsprechenden Sicherungsvorrichtungen. Der AZB bzw. die gutachterliche Stellungnahme für den Entfall des AZB sollten regelmäßig mit den Antragsunterlagen, spätestens aber so rechtzeitig vor Bescheidserlass (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) vorgelegt werden, dass noch eine Plausibilitätsprüfung durch die Behörde möglich ist.
9.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
9.2.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen.
9.2.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle. <u>Zusätzlich bei Abfallentsorgungsanlagen</u>: Eine nachvollziehbare Ermittlung der zu erwartenden Entsorgungskosten (inkl. Mehrwertsteuer) für die maximal beantragte/genehmigte Abfallmenge unter Zugrundelegung der jeweiligen abfallartspezifischen Entsorgungskosten, der Kosten für Analytik, Verpackung, Transport, etc. (ggf. mit Belegung durch entsprechende Angebote) ist vorzulegen. <u>Hinweis</u>: Zur Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m § 5 Abs. 3 BImSchG ist i.d.R. vor Inbetriebnahme eine Sicherheitsleistung zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Günzburg, in Höhe der ermittelten Entsorgungskosten in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts zu erbringen.
9.2.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes (z.B. Rekultivierung), ggf. Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum AZB gemäß Nr. 9.1.2, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.
10.	**Bauordnungsrechtliche Unterlagen**
10.1	Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung einschließlich Angabe der Gebäudeklasse und Berechnung des geplanten bzw. insgesamt vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung.
10.2	Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk (vgl. Nr. 2.8) im Maßstab M 1:1.000, genordet, insb.: - Einzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen auf dem Betriebsgelände, - Abstände zu anderen baulichen Anlagen und zur Grundstücksgrenze, Darstellung der Abstandsflächen, soweit erforderlich die Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 HS 1 BayBO, - Baugrenzen, Baulinien, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände mit Angaben der tatsächlichen Bebauung und Nutzung, der Flurstücksnummern, der Eigentümer, - Darstellung der Lage und des Abstands von vorhandenen Leitungen zur geplanten baulichen Anlage, die insb. der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen sowie von Hochspannungsfreileitungen und Rohrfernleitungen, - Angaben zur gesicherten Erschließung hinsichtlich Versorgung mit Wasser und Energie und Entsorgung von Abwasser, - Darstellung bzw. Angaben zur verkehrsmäßigen Erschließung mit angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der

	Höhenlage, - Angaben zur Höhenlage des Baugrundstücks und der geplanten baulichen Anlage. - Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände, Stellfläche für Kraftfahrzeuge, Flächen für die Feuerwehr, - ggf. sonstige Angaben entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 - 15 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlV). Hinweise: Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen. Bei der Erstellung des Lageplans ist § 7 Abs. 4 und 5 BauVorlV entsprechend zu beachten.
10.3	Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorlV im Maßstab 1:100, jeweils mit Angabe von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen: - Grundrisse aller Geschosse mit Angaben insb. zur vorgesehenen Nutzung der Räume, zur Lage der Kamine und Abgasleitungen, der Verbrennungseinrichtungen, zur Lagerung, zu ortsfesten Behältern, Treppen, Türen, Fenster, Aufzügen, Installations- und Lüftungsanlagen. - Schnitte mit Darstellung insb. der Gründung der geplanten baulichen Anlage und ggf. benachbarter Anlagen, Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes, Geschoßhöhen, lichte Raumhöhen, Verlauf von Treppen und Rampen, Wandhöhen, Dachhöhen und Dachneigungen. - Ansichten der baulichen Anlage, ggf. auch Ansichten der anschließenden Gebäude, unter Angabe insb. von Baustoffen und Farben, Darstellung der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche und des Straßengefälles. Hinweis: Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen.
10.4	Brandschutznachweis: Falls der Brandschutznachweis bauaufsichtlich, d.h. durch die Behörde geprüft werden soll (hierzu sind Angaben im Bauantragsformular zu machen): Angaben entsprechend § 11 BauVorlV - ggf. unter Berücksichtigung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (in der aktuellen Fassung; vgl. insb. dortige Nr. 8) - insb. je nach Vorhaben die erforderlichen Angaben über: - Baustoffklassen, Feuerwiderstandsklassen, - Bauteile mit besonderen Anforderungen (z.B. Brandschutzwände), - Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe, Risikoanalysen, - Nutzungseinheiten, Brand- und Rauchabschnitte, Brandschutzklassen, - Brandschutzabstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes, - erster und zweiter Rettungsweg, Details zu Rettungswegausführung, Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung, - technische Einrichtungen insb. für Branderkennung, -meldung, -bekämpfung, Alarmierung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung, - Flächen für Feuerwehr (vgl. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der aktuellen Fassung) und Hubrettungsfahrzeuge, Zu- und Durchfahrten / -gänge, - Löschwasserversorgung, Bemessung der Löschwasserversorgung, Löschwasserbereitstellung, Löschwasserrückhaltung (vgl. auch Nr. 12.4.2), - Sicherheitsstromversorgung, - betriebliche und organisatorische Maßnahmen zu Brandverhütung, Brandbekämpfung, Rettung (insb. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, ggf. Werkfeuerwehr, Brandschutzbeauftragte, Selbsthilfekräfte). Hinweis: Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Brandschutzkonzeptes vorzulegen (einschließlich eines Plans mit Eintragung der brandschutztechnischen Erfordernisse und der Flächen für die Feuerwehr) und grundsätzlich von einem Vorlageberechtigten erstellen zu lassen. Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen.
10.5	Ggf. Bescheinigung des Brandschutznachweises nach Nr. 10.4 durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz. Hinweis: Der Antragsteller kann zwischen einer bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises durch die Behörde oder durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz wählen (dies ist im amtlichen Vordruck „Bauantrag“ anzugeben, vgl. Nr. 10.1). Die Beauftragung eines anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz

	Link: https://www.byak.de/planen-und-bauen/architektensuche/pruefsachverstaendige-fuer-brandschutz.html durch den Antragsteller muss nicht mit der Behörde abgestimmt sein. Die Prüfbescheinigung kann ggf. nachgereicht werden, muss aber rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Beginns vorliegen.
10.6	Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (einschließlich Angaben zum Baugrund) durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit entsprechend § 10 BauVorlV. Hinweis: Die Unterlagen müssen nicht in den Antragsunterlagen bei Antragstellung enthalten sein. Sie können vom Antragsteller nachgereicht werden. Die Erteilung des Prüfauftrags an ein Prüfamt oder einen Prüfingenieur erfolgt durch die Behörde. Der Kriterienkatalog nach § 15 Abs. 3 BauVorlV ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht anwendbar (Vordruck deshalb nicht erforderlich).
11.	**Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**
11.1	Allgemeiner Arbeitsschutz
11.1.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
11.1.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
11.2	Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)
11.2.1	Bei Dampfkesselanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 110 °C und sonstigen Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV erlaubnispflichtigen Anlagen: Unterlagen einschließlich eines Prüfberichts einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV. Hinweis: Falls Detailausführung noch nicht feststeht, ggf. Konzeptunterlagen und Konzeptgutachten der ZÜS. In diesem Fall ist insoweit zwingend eine Einverständniserklärung gemäß Nr. 1.3.5 erforderlich.
11.2.2	Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV.
12.	**Gewässerschutz**
12.1	Allgemeiner Gewässerschutz
12.1.1	Betroffene Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.
12.1.2	Ggf. Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser
12.1.3	Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan.
12.2	Bei Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG (z.B. Sammelkanalisation), soweit in der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (sog. „Indirekteinleitung“): - Unterlagen gemäß §§ 4 ff der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insb. Erläuterungen z.B. zur Einhaltung der Anforderungen der AbwV, Übersichtslageplan, Lageplan insb. mit innerbetrieblichen Kanalisation und Einleitungsstelle, ggf. Bauzeichnungen einer Abwasserbehandlungsanlage, ggf. Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis; ggf. Verweis auf andere Stellen im Antrag. - Hinweis: Etwaig erforderliche zusätzliche Erlaubnisse nach den kommunalen Entwässerungssatzungen sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Sie sind bei den Trägern der Abwasserbeseitigung ggf. gesondert zu beantragen.
12.3	Bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z.B. Bauwasserhaltung, Versickerung, Einleiten in Oberflächengewässer, Aufstauen von Grundwasser): - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG, im Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Unterlagen gemäß §§ 4 ff WPBV (vgl. Nr. 12.2) Hinweis: Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. - Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV): zusätzlich Angaben nach § 3 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), falls es sich um das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer handelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) oder um Maßnahmen, die die Wasserbeschaffenheit dauerhaft oder erheblich verändern können (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG). - Sonderfall: • Bei Versickerung von Niederschlagswasser: Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V.m. den Technischen Regeln zum Schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt werden, • Bei Einleitung in oberirdische Gewässer: Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) für die erlaubnisfreie Einleitung erfüllt werden.

12.4	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG
12.4.1	Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, insb. Eignungsnachweise gemäß § 63 Abs. 4 und 5 WHG, § 42 AwSV (ggf. Sachverständigengutachten bei erforderlicher Eignungsfeststellung).
12.4.2	Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung gemäß der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern Wasser gefährdender Stoffe (LöRüRl).
13.	**Naturschutz**
13.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
13.1.1	Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z.B. Verbotstatbestände) eingehalten werden. Ggf. zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Befreiung oder Ausnahme erforderlich ist.
13.1.2	<u>Bei Eingriffen</u> in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG <u>im Außenbereich</u>: Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). - Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) ist zu beachten. - Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. - Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.
13.1.3	Im Außenbereich: Angaben zu Beleuchtungsanlagen und Werbeanlagen (vgl. Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 Abs. 2 BayImSchG)
13.1.4	Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen.
13.2	Natura 2000 - Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete): Falls sich am Standort oder im Einwirkungsbereich (dieser geht im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad im Regelfall über das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hinaus) des Vorhabens ein Natura 2000-Gebiet befindet und <u>soweit</u> Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden:
13.2.1	Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. <u>Hinweis</u>: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insbesondere an Stickstoff (vgl. Nr. 1 des Anhang 2). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich.
13.2.2	Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.
13.3	Artenschutz
13.3.1	Voruntersuchung bzw. Darlegung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Voruntersuchung sollte erkennen lassen, dass bei seiner Erstellung die untere Naturschutzbehörde beteiligt war.
13.3.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit detaillierter Untersuchung der Verbots- sowie ggf. der Ausnahme- und Befreiungstatbestände, wenn Verbotstatbestände

	nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ggf. Unterlagen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen); falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG.
14.	**Umweltverträglichkeitsprüfung**
14.1	Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach §§ 7 ff UVPG: Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der -je nach Art der Vorprüfung- einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG haben kann. Auf den Prüfkatalog gemäß Anhang 5 zu dieser Checkliste wird verwiesen.
14.2	Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetz oder nach Vorprüfung): - UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV, - allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i.V.m. § 4e Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.4 der Checkliste. Hinweis: Der konkrete Umfang des UVP-Berichts wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt.

Anhang 1 - Hinweise für die Antragstellung

- Antragsformular: Für den Antrag des Landratsamt Günzburg kann im BayernPortal bei Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage bei Formulare heruntergeladen werden.
  Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage - BayernPortal (freistaat.bayern)
- Erläuterungsbericht: Alle verbal frei darstellbaren Erläuterungen der Nrn. 1 - 14 sind in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der groben Reihenfolge der Checkliste, durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammenzufassen.
- Anlagen: Alle sonstigen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.) sind gut lesbar als Anhang beizufügen, wobei auch hier die grobe Reihenfolge der Checkliste zu beachten ist (z.B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort).
- Form: Die Antragsunterlagen sollen grundsätzlich auch in digitaler Form (PDF-Dateien auf CD/DVD/USB-Stick) vorgelegt und den jeweiligen Antragsätzen vorangestellt werden. Diese digitalen Unterlagen müssen identisch mit den in Papierform vorgelegten Unterlagen sein.
- Vollständigkeitsprüfung: Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens prüft das Landratsamt Günzburg die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Hierzu sind vorab zwei Sätze der Antragsunterlagen vorzulegen.
- Anzahl: Das Landratsamt Günzburg bestimmt, in welcher Anzahl die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. Die Sätze sind auf dem Ordnerrücken entsprechend zu nummerieren (z.B. bei 2 Ordner pro Satz: Ausfertigung 1, Ordner 1 und 2).
- Unterschriften: Mindestens ein Satz der Antragsunterlagen (Ausfertigung 1) mit allen Antragsunterlagen muss in der Regel vom Antragsteller und vom jeweiligen Verfasser bzw. Planfertiger unterschrieben sein, bei zusammenfassenden Erläuterungen jeweils am Ende. Gutachten sind jeweils nur vom Verfasser zu unterschreiben. Alternativ dazu genügt es, die Anträge und das Inhaltsverzeichnis (vgl. Nr. 1.8) zu unterschreiben. Das Inhaltsverzeichnis muss dann allerdings die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig und genau bezeichnen (Datum, Plannummer, Seitenzahlen etc.).
- Konzentrationswirkung: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffenden Zulassungen mit ein (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen; für die wichtigsten Bereiche enthält die Checkliste bereits die erforderlichen Unterlagen.

  - Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen. Soweit sie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierüber. Nr. 12.3 der Checkliste ist zu beachten.

  - Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich nicht mit umfasst. Sie sind deshalb bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen. Dies gilt z.B. für Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe oder für Fernwärme, für die eine Zulassungspflicht nach § 20 UVPG bestehen kann.
- Datenschutz: Allgemeine Informationen über die Verarbeitung von Daten und die Rechte bei der Verarbeitung von Daten können der angefügten Datenschutzerklärung entnommen werden.

Anhang 2 - Immissionsschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen im Regelfall auch immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen.

Dabei ist die Auftragsvergabe und der konkrete Begutachtungsumfang durch den Antragsteller vorher mit dem Landratsamt Günzburg schriftlich abzustimmen, da das Gutachten grundsätzlich nur dann als behördliches Sachverständigengutachten gilt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Als Gutachter kann vom Landratsamt Günzburg grundsätzlich nur anerkannt werden, wer bisher noch nicht planend für den Antragsteller tätig war.

Ein vom Antragssteller vorgelegtes unabgestimmtes Gutachten gilt dagegen lediglich als normale Antragsunterlage, die noch - ggf. durch ein gesondertes vom Landratsamt Günzburg beauftragtes Gutachten - zu überprüfen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzfachlichen Gutachten sollen im Regelfall folgenden Inhalt haben:

1. Luftreinhaltung

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen.
- Zusammenstellung der erforderlichen Daten bezüglich der Schadstoffemissionen sowie der Austrittsbedingungen (insb. Volumenströme, Abgastemperatur an der Schornsteinmündung, Austrittsquerschnitt) und Prüfung, ob die Daten mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmen.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen, insb. der Abgasreinigungseinrichtungen, im Hinblick auf die Anforderungen des Vorsorgegrundsatzes unter Berücksichtigung des Stands der Technik.
- Festlegung bzw. Überprüfung der Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft bzw. ggf. § 19 der 44. BImSchV (Ableitung von Abgasen) insb. im Hinblick auf die Schornsteinhöhe unter Beachtung der Umgebungsbedingungen (z.B. Geländeform, Bewuchs, Gebäude), vgl. VDI Richtlinie 3781 Blatt 4,
- Durchführung einer Emissions- und Immissionsbetrachtung, insbesondere
  - die Berechnung der Massenströme und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft unter Beachtung diffuser Emissionen,
  - bei Überschreitung der Bagatellmassenströme oder aufgrund erforderlicher Sonderfallprüfung sowie bei zu erwartenden relevanten Geruchsimmissionen auf einer Beurteilungsfläche die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung je Standort gemäß Anhang 3 der TA Luft, dazu
    - Festlegung des Beurteilungsgebietes und der einzelnen Beurteilungsflächen,
    - Beschaffung einer meteorologischen Zeitreihe bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik von einer nahegelegenen bzw. repräsentativen Wetterstation,
    - Beschaffung eines digitalen Höhenmodells für das Gelände, sofern erforderlich,
  - bei FFH-Gebieten im Einwirkungsbereich (Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt – „Abschneidekriterium“) des Vorhabens grundsätzlich Bestimmung der eutrophierenden Stickstoffdeposition sowie der versauernden Stickstoff- und Schwefeldeposition,
    Hinweis: Die rechnerische Ermittlung der Deposition ist Grundlage für die FFH-Voruntersuchung gemäß Nr. 13.2.1. Das Rechengebiet ist so groß zu wählen (im Regelfall über das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hinaus), dass sicher beurteilt werden kann, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können und jedenfalls Überschreitungen vorhabenbezogener Abschneidekriteerien außerhalb des Rechengebietes sicher auszuschließen sind.
  - Außerhalb von FFH-Gebieten bei gegenüber Stickstoffdepostion empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet (Fläche um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius der 50-fachen tatsächlichen Schornsteinhöhe und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt) ist die Stick-

stoffdeposition zu ermitteln und mit geeigneten Immissionswerten, die hinreichend Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung liefert, zu vergleichen,
- bei Durchführung einer Ausbreitungsrechnung eine graphische und tabellarische Darstellung der Kenngrößen für die Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet für die in der TA Luft enthaltenen Luft verunreinigenden Stoffe und ggf. für sonstige relevante Stoffe,
- soweit bereits aufgrund der Vorbelastung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Beurteilungsgebiet (Nr. 4.6.2.5 TA Luft) des geplanten Vorhabens Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Gesamtbelastung überschritten werden (insb. bei Gebiet im Beurteilungsgebiet, für das ein Luftreinhalteplan aufgestellt ist, soweit danach auch im Beurteilungsgebiet Überschreitungen vorliegen bzw. zu erwarten sind), ist eine Beurteilung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft vorzunehmen (vgl. Nr.4.6 der Checkliste
- ggf. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Aussage gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft zum Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung, ggf. Heranziehung von vorhandenen Messergebnissen z.B. aus Messstationen,
- ggf. bei größeren Anlagen oder bestimmten Anlagentypen (z.B. Kühltürme) eine Aussage zur Klimarelevanz (Aufwärmung, Nebelbildung etc.),
- Beurteilung der Ergebnisse anhand der Beurteilungswerte der TA Luft bzw. sonstiger einschlägiger Beurteilungswerte mit Quellenangabe.

- Beurteilung, inwieweit in den Antragsunterlagen dargestellte Messstellen der DIN EN 15259 (aktuelle Fassung) entsprechen
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

2. Lärmschutz

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile anhand der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.
- Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage, ggf. auch der Anforderungen aus vorhandenen Genehmigungsbescheiden sowie der für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen (z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen).
- Prognose der Schallemissionen der relevanten Schallquellen der zu beurteilenden Anlage anhand der technischen Leistungsparameter.
- Erfassung und Bewertung von Schallquellen, deren Spektren im tieffrequenten Bereich liegen und von Schallquellen, die geeignet sind, selbst oder über verbundene Bauteile Erschütterungen zu verursachen.
- Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells unter Ansatz der bei Volllastbetrieb der zu beurteilenden Anlage (bei Änderungen die gesamte Anlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile) von den einzelnen Schallquellen zu erwartenden Schallemissionen und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben (z.B. Schalldämmmaße).
- Berechnung der bei Volllastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel der zu beurteilenden Anlage (einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt).
- Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm. Hier ist auch zu prüfen, ob Zuschläge für Ton-, Informations- bzw. Impulshaltigkeit anzusetzen sind.
- Prüfung der Notwendigkeit einer quantitativen Ermittlung der Vorbelastung gemäß den Anforderungen der TA Lärm.
  Falls erforderlich, quantitative Ermittlung der Vorbelastung, ansonsten qualitative Betrachtung der Vorbelastung.
- Prüfung der Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.

- Ggf. Betrachtung von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
- Beurteilung der gesamten Ergebnisse anhand der Anforderungen der TA Lärm und Aussage zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärmminderung bei den beantragten Maßnahmen.
- Falls sich das Vorhaben in einem geplanten oder vorhandenen Bebauungsplan befindet, Beurteilung der gesamten Ergebnisse mit den Lärmvorgaben des Bebauungsplanes.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

3. Anlagensicherheit

- Überprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen zu den möglichen Betriebsstörungen und deren möglichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.
- Überprüfung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen daraufhin, ob ein ausreichender Gefahrenschutz gegeben ist.
  Hinweis: Der Brandschutznachweis wird gesondert geprüft und ist somit nicht Gegenstand des immissionsschutzfachlichen Gutachtens.
- Hinweis auf weitere vom Gutachter ggf. erkannte Gefahrenquellen.
- Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (vgl. Nr. 6.2.1 der Checkliste)
- Soweit die Störfall-Verordnung anwendbar ist: gutachterliche Bewertung eines Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG
  - zu den Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV (vgl. Nr. 6.2.2 der Checkliste)
  - zur störfallrelevanten Errichtung/Änderung, zum angemessenen Sicherheitsabstand und zur Frage, ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, ggf. mit Vorschlag zusätzlicher Maßnahmen (vgl. Nr. 6.2.4 und 6.2.5 der Checkliste)
  - bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zusätzlich zum Sicherheitsbericht gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV (vgl. Nr. 6.2.3 der Checkliste)
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

4. Abfallwirtschaft

- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Aussage, ob eine weitergehende Vermeidung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der Angaben zu Art und Menge der im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen anfallenden Abfälle mit Zuordnung zu den Abfallschlüsseln gemäß AVV.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallverwertung einschließlich Aussage zur Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und zum Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG sowie Aussage, ob eine weitergehende Verwertung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallbeseitigung inkl. Beseitigungswege.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

Bei Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusätzlich:
- Überprüfung, ob der Umgang mit den Abfällen in der Anlage den Anforderungen der jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben (z. B. ElektroG, BattG, GewAbfV, BioAbfV, AltfahrzeugV, AltölV, ...) genügt.

5. Energieeinsatz

- Überprüfung, ob die Energie effizient und sparsam eingesetzt wird und die Anforderungen der Nummer 5.2.11 TA Luft vom 18.08.2021 unter Berücksichtigung der darin genannten Grundsätze erfüllt werden, ggf. unter Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers zur KNV-Verordnung (Plausibilitätskontrolle)
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

6. Elektromagnetische Felder

- Überprüfung, ob die Anforderungen der 26. BImSchV und auch die Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid

7. 42. BImSchV

- Überprüfung, ob die Anlage Anlagenteile gemäß 42. BImSchV enthält und ggf. ob die Anforderungen der 42. BImSchV an die Auslegung und Errichtung dieser Anlagenteile eingehalten werden.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid

Anhang 3 - Hinweise zum Ausgangszustandsbericht

Soweit die E-Anlage insgesamt oder in einzelnen Anlagenbereichen den Anforderungen der AwSV unterliegt, kann im Einzelfall beim Bestehen der nachfolgend genannten Sicherungsvorrichtungen evtl. in Bezug auf diese Anlagenbereiche die Pflicht zur Erstellung eines AZB entfallen.

Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe

a. oberirdisch einwandig auf flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AwSV und mit einem Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 AwSV;
b. oberirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeiger gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 17 AwSV, deren Zuleitungen entweder ebenfalls doppelwandig ausgeführt oder in/über flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 AwSV verlegt sind;
c. unterirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeiger gemäß § 2 Abs. 17 AwSV, deren Zuleitungen § 21 Abs. 2 AwSV entsprechen.

Oberirdische Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe auf flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AwSV und Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 AwSV **sowie oberirdische Rohrleitungsanlagen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe** mit Rückhalteeinrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 AwSV.

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen

a. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden: ausreichend überdacht, gegen Einflüsse von außen (z. B. Wind, Niederschlag, Hochwasser, Einwirkungen aus anderen Anlagen) geschützt, auf befestigten Flächen gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 3 AwSV bzw., soweit Flüssigkeit (z. B. Anhaftungen, Presswasser) austreten kann, auf flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AwSV, Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 AwSV und Leckageerkennung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV;
b. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden: im Freien, wenn die Anforderungen des § 26 Abs. 2 AwSV nachweislich eingehalten werden.

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

a. ohne Anforderungen an die Befestigung der Flächen und an das Rückhaltevolumen gemäß § 38 Abs. 1 AwSV, wenn aufgrund der Stoffeigenschaften und der Maßnahmen beim Freiwerden nicht mit einem Eindringen in Boden oder Gewässer zu rechnen ist, sondern sich die Stoffe im freien Luftstrom verflüchtigen;
b. auf flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AwSV und Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 AwSV), wenn aufgrund der Stoffeigenschaften und der Maßnahmen beim Freiwerden (z.B. Niederschlag von Leckagen mit Flüssigkeiten, Kondensation, Absinken, hohe Löslichkeit in Wasser) mit einem Eindringen in Boden oder Gewässer zu rechnen ist.

Anlagen, die mit geringerwertigen Sicherungsmaßnahmen die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen würden, aber mit vorgenannten höherwertigen ausgerüstet werden.

Anhang 4 – Erklärungsvordruck zum Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Einräumung von Nutzungsrechten an den Antragsunterlagen nach § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

1. Der/die Antragsteller/-in versichert, dass er/sie über das Nutzungsrecht nach § 31 UrhG an allen dem Landratsamt Günzburg vorgelegten und noch vorzulegenden Antragsunterlagen, die er/sie nicht selbst als Urheber hergestellt hat, für Zwecke des beantragten Verwaltungsverfahrens und weiterer damit sachlich zusammenhängender Verwaltungsverfahren und rechtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten des Landratsamtes Günzburg verfügt, und berechtigt ist, dieses Nutzungsrecht dem Landratsamt Günzburg für Zwecke des beantragten Verwaltungsverfahrens und weiterer damit sachlich zusammenhängender Verwaltungsverfahren und rechtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten des Landratsamtes Günzburg weiterzugeben.

2. Der/die Antragsteller/-in räumt dem Landratsamt Günzburg für Zwecke des beantragten Verwaltungsverfahrens und weiterer damit sachlich zusammenhängender Verwaltungsverfahren und rechtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten des Landratsamtes Günzburg das Nutzungsrecht nach § 31 UrhG für von ihm/ihr selbst hergestellte Antragsunterlagen ein, ebenso für sämtliche Antragsunterlagen, die der/die Antragsteller/-in von einem Dritten hat anfertigen lassen.

3. Sollten entgegen dieser Erklärung die Antragsunterlagen urheberrechtliche Rechtsverletzungen enthalten, stellen wir als Antragssteller die beteiligten Behörden, insb. Die Genehmigungsbehörde bzw. dessen Rechtsträger (Freistaat Bayern), von etwaigen Ansprüchen Dritter und aller damit zusammenhängenden Kosten frei.

_____, den _____
Ort Datum

_____
Unterschrift

Anhang 5 – Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht (Voruntersuchung gemäß Nr. 14.1 der Checkliste)

Ist nach den §§ 7 ff UVPG für das Vorhaben eine UVP-Vorprüfung erforderlich, ist von der Genehmigungsbehörde überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Vom Vorhabenträger ist zur Vorbereitung dieser Vorprüfung eine Voruntersuchung gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG vorzulegen. Hierzu sollte abgesehen von einfacheren Fällen mit offensichtlichem Ergebnis - im Regelfall von einem geeigneten Gutachter eine eigenständige Unterlage erstellt werden. Der Gutachtensauftrag sollte mit der Behörde vorab gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9.BImSchV abgestimmt werden (vgl. Vorspann zu Anhang 2).

Dabei sind die Ergebnisse der im Übrigen vorliegenden Untersuchungen, z.B. Immissionsgutachten, FFH-Voruntersuchung, Artenschutzgutachten, landschaftspflegerischer Begleitplan etc. gemäß Nr. 2 Satz 2der Anlage 2 zum UVPG in die Voruntersuchung einzubeziehen. Ist das Ergebnis einer an sich erforderlichen UVP-Vorprüfung bereits vorher offensichtlich und das Vorhaben danach UVP-pflichtig, kann auf die Vorlage einer Voruntersuchung verzichtet werden. Dies ist beispielsweise grundsätzlich dann der Fall, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist.

<u>Prüfkatalog / Dokumentation:</u>

Das Ergebnis der Voruntersuchung und insb. die Gründe, warum nach Einschätzung des Erstellers /Gutachters ggf. keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sind zu dokumentieren. Der Voruntersuchung und der Dokumentation ist der nachfolgende Prüfkatalog zugrunde zu legen. Der Dokumentation muss zu entnehmen sein, dass alle relevanten Prüfpunkte des Prüfkatalogs geprüft wurden.

• Das kann in komplexeren Fällen z.B. durch gutachterliche Erläuterungen und Darstellungen zu relevanten, nicht offensichtlich unzutreffenden Prüfpunkten mit entsprechender tabellarischer Zusammenfassung gemäß Prüfkatalog erfolgen; bei nicht relevanten bzw. offensichtlich unzutreffenden Prüfpunkten reicht dabei im Regelfall ein tabellarischer Eintrag aus.

• In einfacheren Fällen mit offensichtlichem Ergebnis (z.B. bei einfacher standortbezogener Vorprüfung) kann z.B. eine tabellarische Übersicht, ggf. mit Verweisen, ausreichen.

<u>Allgemeine Vorprüfung:</u>
Der nachfolgende Prüfkatalog gilt in vollem Umfang für die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, auch i.V.m. den §§ 8 - 14 UVPG.

<u>Standortbezogene Vorprüfung:</u>
Soweit eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG, auch i.V.m. den §§ 8 - 14 UVPG, vorgeschrieben ist, ist gemäß Nr. 4 der Anlage 2 zum UVPG zunächst zu prüfen, ob die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG (Nr. 2.3 des nachfolgenden Prüfkatalogs) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zugelassenen Vorhaben gemäß Nr. 0 des Prüfkatalogs betroffen sein können. Nur falls eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung sonstiger Prüfkriterien der Nrn. 1 und 3 des Prüfkatalogs erforderlich, allerdings grundsätzlich nur bezogen auf relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzziele des Gebiets gemäß Nr. 2.3

Prüfkatalog:

1	**Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zugelassenen Vorhaben (vgl. Nr. 1.2, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3.6 der Anlage 2 zum UVPG)**		
1.1	Andere Vorhaben: Werden bei dieser Voruntersuchung Vorbelastungen einbezogen durch andere bestehende und / oder zugelassene Vorhaben, die sich im gemeinsamen Einwirkungsbereich befinden? Hinweis: Die Auswirkungen sind ggf. im Folgenden nach Maßgabe des Fachrechts (z.B. TA Luft, TA Lärm) einzubeziehen (ggf. auch Berücksichtigung von Irrelevanz- und Bagatellschwellen).	☐ Nein, weil (Begründung)	☐ Ja, und zwar (Begründung)
1.2	Bei Änderungsvorhaben zusätzlich: Werden bei dieser Voruntersuchung Auswirkungen einbezogen durch das zu ändernde bestehende und / oder zugelassene Vorhaben (Bestands vorhaben)? Hinweis: Die Auswirkungen sind ggf. im Folgenden nach Maßgabe des Fachrechts (z.B. TA Luft, TA Lärm) einzubeziehen (ggf. auch Berücksichtigung von Irrelevanz- und Bagatellschwellen).	☐ Nein, weil (Begründung)	☐ Ja, und zwar (Begründung)
2.	**Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)** **Nr. der Anlage 1 zum UVPG:_____**	☐ Errichtung, Betrieb ☐ Wesentliche Änderung	
		Art/ Umfang	
2.1	Art der Anlage, Art der verwendeten Stoffe und Technologien		
2.2	Leistungsgröße, Energiebedarf bzw. -verbrauch		
2.3	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha		
2.4	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha		
2.5	Umfang der baulichen Anlagen / Tätigkeiten einschließlich Umfang der Erdarbeiten in m3 und der Abrissarbeiten		
2.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit		
2.7	Vorhaben ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG?		
2.8	Sonstige relevante Merkmale		

Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten?		**Nein**	**Ja**	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
2.9	Erhöhung der Schadstoff- und Geruchsimmissionen	☐ Nein	☐ Ja	
2.10	Erhöhung der Lärmimmissionen	☐ Nein	☐ Ja	
2.11	Erhöhung des Verkehrsaufkommens	☐ Nein	☐ Ja	
2.12	Visuelle Veränderung, zusätzliche Zerschneidungswirkung, Veränderung des Landschaftsbildes etc	☐ Nein	☐ Ja	

…

2.13	Veränderung des Grundwassers oder von Oberflächenwasser (z.B. Aufstellung von baulichen Anlagen im Grundwasser, Verlegung), hydromorphologische Auswirkungen	☐ Nein ☐ Ja	
2.14	Änderungen an Gewässern (z.B. bauliche Anlagen an Gewässern insb. im 60 m - Bereich)	☐ Nein ☐ Ja	
2.15	Einleitung von Abwasser in Gewässer (Direkt- oder Indirekt-Einleitung), Versickerung, Notwendigkeit von Bauwasserhaltungen infolge hohen Grundwasserstands einschließlich der damit ggf. zusammenhängenden Änderung der Qualität und der Quantität von Wasser	☐ Nein ☐ Ja	
2.16	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Bodenveränderungen	☐ Nein ☐ Ja	
2.17	Klimatische Veränderungen z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas	☐ Nein ☐ Ja	
2.18	Rodung von Wäldern, Gehölzen, Bäumen etc. und sonstige Inanspruchnahme der Natur	☐ Nein ☐ Ja	
2.19	Anfall von Abfällen bei Bau und Betrieb	☐ Nein ☐ Ja	
2.20	Abwicklung des Baubetriebes einschließlich Lärm- , Schadstoffemissionen etc. während des Baus	☐ Nein ☐ Ja	
2.21	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (auch klimabedingt z.B. durch Hochwasser) während des Baus und des Betriebs, insb. im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien bzw. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-VO	☐ Nein ☐ Ja	
2.22	Erschütterungen, Licht (vgl. auch Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 Abs. 2 BayImSchG), Wärme	☐ Nein ☐ Ja	
2.23	Elektromagnetische Wirkungen	☐ Nein ☐ Ja	
2.24	Gefahr von Legionellenbildung	☐ Nein ☐ Ja	
2.25	Sonstige Merkmale (Anlage, Errichtung oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	☐ Nein ☐ Ja	
2.26	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein? Hinweis: Meint nicht Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen	☐ Nein ☐ Ja	
Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen z.B. Luftreinhaltung, Lärmschutz, Schadensbegrenzungsmaßnahmen:			

…

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

3.	**Standort des Vorhabens**			
3.1	**Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. folgende bestehende bzw. genehmigte Nutzungen (Nutzungskriterien)?**	**Nein**	**Ja**	**Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen**
3.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.2	Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.3	Öffentlich genutzte Gebäude (z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten etc.)	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.4	Öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete (z.B. Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung, Fremdenverkehr etc.)	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.5	Wichtige Verkehrswege	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.6	Wenn das Vorhaben Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist (vgl. Nr. 2.7): Unterschreiten Schutzobjekte (nach Nrn. 3.1.2 - 3.1.5 sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle / empfindliche Gebiete) den angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zum Vorhaben?	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.7	Liegt das Vorhaben im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder hat das Vorhaben mit einem Betriebsbereich einen gemeinsamen Einwirkungsbereich?	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.9	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.10	Flächen für die Entsorgung, z.B. Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.11	Flächen für die Versorgung	☐ Nein	☐ Ja	
3.1.12	Sonstige Nutzungen / Sachgüter	☐ Nein	☐ Ja	

3.2	**Ist das Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. In folgender Hinsicht von Relevanz im Hinblick auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (insb. Wasser, Boden, Flächen, Natur und Landschaft, biologische Vielfalt) des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)?**	**Nein**	**Ja**	**Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen**
3.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere, insb. soweit bekannt oder zu erwarten vorhabenrelevante Vorkommen von - Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, - Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, - sonstigen geschützten Arten (insb. nach deutschem Recht), insb. seltene Arten (vgl. rote Liste	☐ Nein	☐ Ja	
3.2.2	Schutzwürdige Böden	☐ Nein	☐ Ja	
3.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☐ Nein	☐ Ja	
3.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☐ Nein	☐ Ja	
3.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile	☐ Nein	☐ Ja	
3.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	☐ Nein	☐ Ja	
3.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. - als Naturschutzprojekte des Bundes (z.B. Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Naturschutzgroßprojekte) oder des Landes (z.B. Bayern - NetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiet) geförderte Gebiete, - Unzerschnittene verkehrsarme Räume, - Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), - Biotopverbundfläche i.S.d. § 21 BNatSchG i.V.m. Art. 19 BayNatSchG	☐ Nein	☐ Ja	
3.2.8	Sonstige, und zwar	☐ Nein	☐ Ja	

2.3	Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. folgende Schutzgebietskategorien (Schutzkriterien)?	Nein	Ja	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
3.3.1	atura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete; § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. Bayerische Natura 2000-Verordnung): Das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sowie mögliche Beeinträchtigungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können, z.B. Stickstoffdeposition über den Luftpfad (insoweit ist eine Beschränkung auf das TA Luft-Gebiet nicht zulässig), Einträge über den Wasserpfad etc., sind zu berücksichtigen.	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.5	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.9	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.10	Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.11	Gebiete, in denen die in den EU-Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (insb. Luftreinhalteplangebiete gemäß § 47 BImSchG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.13	Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 DSchG), Ensembles (Art. 1 Abs. 3 DSchG), Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 DSchG), Denkmalverdachtsflächen, archäologisch bedeutsame Landschaften	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.14	Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Naturwaldreservat (Art. 12 a BayWaldG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.15	Erholungswald (Art. 12 BayWaldG)	☐ Nein	☐ Ja	
3.3.16	Überregional bedeutsames Schwerpunktvorkommen einer geschützten Art	☐ Nein	☐ Ja	

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens, insb. der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Belastbarkeit der Schutzgüter in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der unter Nr. 0. genannten Vorbelastung:
Zusammenfassende Erläuterung und Beurteilung, ob durch das Vorhaben relevante Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten:

4.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen**	**Nein**	**Ja**	**Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen**
4.1	Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auftreten? Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend genannten Schutzgüter sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zugelassenen Vorhaben gemäß Nr. 0 zu beurteilen; insb. ist Folgendem Rechnung zu tragen: - Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (z.B. geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen), - Schwere und Komplexität der Auswirkungen, - Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, - Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, - Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verringern, - etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.	☐ Nein	☐ Ja	
4.2	Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	☐ Nein	☐ Ja	
4.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	☐ Nein	☐ Ja	
	Spezialfälle			
4.4	Ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (z.B. als Ergebnis einer Natura 2000- Vorprüfung)?	☐	☐ > UVP erforderlich!	
	Ist im Rahmen der saP eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	☐ > Bei allgemeiner Vorprüfung im Regelfall UVP erforderlich!	

…

3.5	Boden	☐ Nein ☐ Ja	
3.6	Wasser	☐ Nein ☐ Ja	
3.7	Luft /Klima	☐ Nein ☐ Ja	
3.8	Landschaft	☐ Nein ☐ Ja	
3.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	☐ Nein ☐ Ja	
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	☐ Nein ☐ Ja	
Zusammenfassende Begründung, ob bzw. ggf. warum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:			

5.	**Ergebnis**	**Nein (nicht UVP-pflichtig)**	**Ja (UVP-Pflicht)**
	Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	☐	☐

…

Stand: 02. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Bearbeitung Ihres Antrages/Ihres Anliegens benötigt das Landratsamt Günzburg verschiedene Angaben, u.a. persönliche Daten von Ihnen. Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und verwenden diese nur im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages. Hiermit möchten wir Sie über folgendes informieren:

Zweck der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Bearbeitung eines (Genehmigungs-)Antrags	- Auskunftspflicht
- Bearbeitung eines (Förder-)Antrags	- Bereitstellung von Informationen
- Bearbeitung Ihres Anliegens	- Abgabe einer Stellungnahme
- Durchführung einer Überwachung	- Durchführung von Vergabeverfahren
- Ahndung einer Ordnungswidrigkeit/Straftat	- Abwicklung von Zahlungsverfahren im Bereich des Immissionsschutz-, Abfall- und Naturschutzrecht
- Anordnung einer Maßnahme	

Rechtsgrund der Verarbeitung:
Artikel 6 Abs. 1 DSGVO; Artikel 4 BayDSG; Bayer. Naturschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk; Bayer. Immissionsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk; Kreislaufwirtschaftsgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk; EU-Verordnungen; Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz; Bayer. Waldgesetz, Bayer. Bauordnung und Baugesetzbuch jeweils mit untergesetzlichem Regelwerk; Ordnungswidrigkeitenrecht; Verwaltungsverfahrensrecht (Bund und Bayern); Umweltinformationsrecht; Sicherheitsrecht; Wasserhaushaltsgesetz, Bayer. Wassergesetz; Verwaltungsvorschriften und vieles mehr.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Interne und externe Träger öffentlicher Belange/Behörden, Staatsoberkasse Bayern, Gerichte, Kommunen, anerkannte Verbände, im Verfahren beteiligte Personen und deren Beauftragte/Bevollmächtigte, Dritte/Allgemeinheit/Öffentlichkeit, Inhaber anderer Rechte, politische Mandatsträger, Petitionsausschuss.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:
Die Löschung der Daten erfolgt, wenn sie nicht mehr benötigt werden und eine Löschung möglich ist. Bei Vorgängen mit Kassenanordnungen ist dies wegen möglicher Kassenprüfungen frühestens nach 10 Jahren möglich. Nicht selten ist eine Löschung in absehbarer Zeit nicht möglich, z. B. Rechte bestehen dauerhaft weiter, Überwachungs- bzw. Archivierungspflichten bestehen dauerhaft etc.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg,
Telefon +49 (0) 8221 / 95-0, Telefax +49 (0) 8221 / 95-240, E-Mail: poststelle@landkreis-guenzburg.de
Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Günzburg erreichen Sie unter:
Landratsamt Günzburg, Datenschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
E-Mail datenschutz@landkreis-guenzburg.de

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz; Postfach 22 12 19, 80502 München; Tel. +49(0)89 212672-0, Fax +49(0)89 212672-50; poststelle@datenschutz-bayern.de
- Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Günzburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt